NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen a. O. am <u>Dienstag</u>, <u>11. Dezember 2018</u>, mit dem Beginn um 18:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Marktgemeindeamtes Treffen am Ossiacher See.

Anwesend:

<u>Vorsitzender:</u> Bgm. Klaus Glanznig

GV-Mitglieder: 1. Vzbgm. Armin Mayer

2. Vzbgm DI Bernhard Gassler

GV DI Martin Kreilitsch

GV Ing. Bertram Mayrbrugger

GV Otto Steiner

GR-Mitglieder: GR Christian Bernsteiner

GR Norbert Braunstein GR Andreas Fillei GRⁱⁿ Bettina Harnisch

GRⁱⁿ Mirjam Kalin ab 18:13 Uhr

GR Georg Kleindienst GR Mag. Ernst Krainer GR Armin Misotitsch GR Christian Noisternig GR Jürgen Olsacher GR Ing. Josef Pfeifhofer GRⁱⁿ Dorelies Rapotz-Mölzer GR Dr. Ernest Schmid

LAbg. GR DI Christof Seymann

GRⁱⁿ Verena Steiner GR Eberhard Winkler

entschuldigt: GR KommR Günter G. Burger

Ersatzmitglied: ER-GRⁱⁿ Heidemarie Zlattinger-Wallner f. GR KommR Günter G. Burger

weiters anwesend: AL-Stv. in Dagmar Eva Auer

FVⁱⁿ Karin Soly zu TOP 3

Andreas Holzer, Bakk. – Region Villach Tourismus GmbH zu TOP 2

Schriftführung: Barbara Berglitsch

Der **Bürgermeister** begrüßt alle Anwesenden, im Speziellen die heute zum TOP 14. so zahlreich erschienenen Besucher sowie die Medienvertreter und zeigt sich erfreut über das große Interesse der Bevölkerung an den Geschehnissen im Gemeindegebiet.

In der Folge eröffnet er die GR-Sitzung mit der Feststellung, dass das entschuldigte GR-Mitglied KommR Günter G. Burger ordnungsgemäß vertreten ist, GRⁱⁿ Mirjam Kalin sich etwas verspäten wird und somit Beschlussfähigkeit gegeben ist. Er stellt fest, dass die Einladung zur gegenständlichen Sitzung des Gemeinderates ordnungsgemäß und rechtzeitig ergangen ist und die Zustellnachweise vorliegen. Zur Tagesordnung stellt er den **Antrag den TOP 14.** – "Beratung und Beschlussfassung über die Anregungen im Zusammenhang mit der Neuauflage des Örtlichen Entwicklungskonzepts

Treffen 2018" – auf Empfehlung von Ortsplaner Mag. Christian Kavalirek **abzusetzen**, da die abschließende Stellungnahme der Abt. 3 UAbt. FRO – fachliche Abteilung Raumordnung – entsprechend dem K-GplG 1995 nicht vorliegt. Die Neuauflage des ÖEK mit allen Anregungen wird dann, so seine weitere Information, in der ersten Sitzung des Gemeinderates im neuen Jahr öffentlich diskutiert.

Vzbgm. DI Gassler bedauert in seiner Wortmeldung, dass die nötigen Unterlagen nicht zeitgerecht eingelangt sind, verspricht aber den Anwesenden die Bekanntgabe des nächsten GR-Sitzungstermins über die Medien. Dem hält der **Bürgermeister** entgegen, dass dies ohnehin bei jeder GR-Sitzung der Fall ist – Anschlag auf der Amtstafel, der Homepage der Gemeinde und Einladung an die Presse –was auch von **LAbg. GR DI Christof Seymann** so bestätigt wird.

Dem Vorwurf von Vzbgm. DI Gassler, dass die Erstellung der Tagesordnung fehlerhaft war, begegnet der **Bürgermeister** mit dem Argument, dass er zum Zeitpunkt der Einladungsausschreibung davon ausgegangen ist, dass die nötigen Unterlagen zeitgerecht einlangen.

Als zuständiger Obmann des Ausschusses für Raumplanung und Umwelt erläutert auch **LAbg. GR DI Christof Seymann** die Notwendigkeit der heutigen Absetzung des ggst. Tagesordnungspunktes.

Zur Tagesordnung stellt der **Vorsitzende** weiters **den Antrag auf Ergänzung**, indem als Pkt. 14. wie folgt neu aufzunehmen ist – "Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Tarifordnung für die Mautstraße Treffen Kanzelhöhe".

Die Abstimmung über die Absetzung des ursprünglichen TOP 14. (ÖEK) sowie die Neuaufnahme (Tarifordnung Mautstraße) erfolgt einstimmig.

Auch gegen die mit der Einladung ergangene Tagesordnung ergeben sich **keine Einwendungen** und stellt sich diese somit wie folgt dar:

TAGESORDNUNG

- 1. Bestellung von zwei Gemeinderatsmitgliedern zur Mitfertigung der Niederschrift
- 2. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag zur Abänderung des Quellschutzgebietes für die Hirschbrunn- und Ahammer-Quellen (WVA Gerlitze)
- 3. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag 2019
 - a) Verordnung über die Festlegung des Stellenplans für das Haushaltsjahr 2019
 - b) Festlegung der Stunden- und Maschinensätze für das Haushaltsjahr 2019
 - c) Aufnahme Kassenkredit für das Haushaltsjahr 2019
 - d) Ordentlicher Voranschlag für das Haushaltsjahr 2019
 - e) Außerordentlicher Voranschlag / mittelfristiger Investitions- und Finanzierungsplan (MIP) für das Haushaltsjahr 2019
 - f) Verordnung über die Gesamthaushaltssumme und Festlegung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach § 10 Kärntner Gemeindehaushaltsordnung K-GHO LGBl. Nr. 2/1999 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 3/2015 für das Haushaltsjahr 2019
- 4. Beratung und Beschlussfassung hinsichtlich der neu zu erlassenden Tarifordnung, mit welcher die Beförderung der SchülerInnen und Kindergartenkinder ab dem Schuljahr 2018/2019 festgelegt wird (Änderung Vorschreibungsintervall)
- 5. Beratung und Beschlussfassung über die Baurechtszustimmung für das Grst. Nr. 1012/7, KG. Winklern, für die Überdachung der bestehenden Lagerfläche und Erweiterung der bestehenden Lagerhalle

- 6. Beratung und Beschlussfassung über straßenpolizeiliche Maßnahmen im Rahmen von Arbeiten an und neben der Straße Verordnungen gemäß § 73 (3) K-AGO 1998, LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 25/2017
 - a. Töbringerstraße
 - b. Bergstraße in Annenheim (Hieden & Kall)
 - c. Bergstraße in Annenheim (BM Krause & Messner)
 - d. De La Tour Straße
- 7. Beratung und Beschlussfassung über straßenpolizeiliche Maßnahmen im Bereich der Seeuferstraße (gegenüber Einfahrt CampingBad), "Halten und Parken" verboten mit Zusatztafel, "vom 01.05. bis 01.10. jeden Jahres" sowie das Hinweiszeichen "zum Parkplatz"
- 8. Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme des Grundstückes Nr. 404/11, KG. 75450 Treffen (Görtschacherweg) ins öffentliche Gut gemäß Vermessungsurkunde vom 19.04.2018, Gz: 3686-2-V408/2018 vom Zivilgeometer Dipl. –Ing. Christian Maletz
- Beratung und Beschlussfassung über die anschließende Abtretung von Teilflächen des Grundstückes Nr. 404/11, KG. 75450 Treffen (Görtschacherweg) an das Grundstück 404/5, KG. 75450 Treffen gemäß Vermessungsurkunde vom 19.04.2018, Gz: 3686-2/2018 vom Zivilgeometer Dipl. –Ing. Christian Maletz
- 10. Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme eines Teilstückes des Grundstückes 78/1, KG. 75448 Töbring im Ausmaß von ca. 114 m² an die öffentliche Wegparzelle Grst. Nr. 393, KG. 75448 Töbring gemäß der Vermessungsurkunde vom 28.08.2018, Gz. 182090-V1-U von der Angst Geo Vermessung ZT GmbH
- 11.Beratung und Beschlussfassung über die Teilauflassung der öffentlichen Wegparzelle Nr. 504/1, KG. Ossiachberg im Ausmaß von 112 m² gemäß der Vermessungsurkunde vom 07.03.2018, Gz: 5224/18 von Dipl.-Ing. Georg Worsche
- 12. Beratung und Beschlussfassung für die Löschung des Bestandsrechtes in der EZ 701, KG. Sattendorf
- 13. Beratung und Beschlussfassung über Umwidmungsbegehren

08/17

Umwidmung Grst. Nr. BA.111 (Teil)
KG. Sattendorf, im Ausmaß von
Umwidmung Grst. Nr. 348/9 (Teil)
KG. Sattendorf, im Ausmaß von
Gesamtausmaß
ca. 225 m²
ca. 520 m²

Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Kurgebiet

26a/18

Umwidmung Grst. Nr. 51/1 (Teil)

KG. Töbring, im Ausmaß von

Umwidmung Grst. Nr. 51/21 (Teil)

KG. Töbring, im Ausmaß von

Gesamtausmaß

ca. 4.600 m²

ca. 5.870 m²

Bauland - Wohngebiet in Bauland - Geschäftsgebiet

26b/18

Umwidmung Grst. Nr. 51/1 (Teil)
KG. Töbring, im Ausmaß von
Umwidmung Grst. Nr. 51/21 (Teil)

500 m²

Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz in Bauland Geschäftsgebiet

- 14.Beratung und Beschlussfassung über die Anregungen im Zusammenhang mit der Neuauflage des Örtlichen Entwicklungskonzepts Treffen 2018
- 14.Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Tarifordnung für die Mautstraße Treffen Kanzelhöhe

VERTRAULICH:

15. Beratung und Beschlussfassung über personelle Veränderungen im Jahr 2019

VERLAUF DER SITZUNG

Pkt. 1 der Tagesordnung:

Bestellung von zwei Gemeinderatsmitgliedern zur Mitfertigung der Niederschrift

Als Prüfer über die gegenständliche Niederschrift werden vom **Vorsitzenden GR Mag. Ernst Krainer** und **GR Armin Misotitsch** vorgeschlagen. Diese Nominierung nehmen die beiden Genannten und der Gemeinderat zur Kenntnis.

Pkt. 2 der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über den Antrag zur Abänderung des Quellschutzgebietes für die Hirschbrunn- und Ahammer-Quellen (WVA Gerlitze)

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt der **Bürgermeister** Herrn Andreas Holzer, Bakk. – Region Villach Tourismus GmbH und ersucht ihn, dem Gemeinderat das Projekt Bike-Park Gerlitzen zu präsentieren, was in Folge auch geschieht.

Der Ausschuss für Raumordnung und Umwelt stellt den einstimmigen Antrag

an den Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes, dieser möge bei der Abteilung 8 des Amtes der Kärntner Landesregierung beantragen, dass im Bescheid 8W-WVA-2161/I/24/97; 8WWVA-2161/V/201/97 – WVA Gerlitze, die Festlegung des Quellschutzgebietes für die Hirschbrunn- und Ahammerquellen, WVA Gerlitze, wasserrechtliche Endüberprüfung und Festlegung der Quellschutzgebiete für die Käserbrunnquellen der Hydrogeologische Auflagepunkt (III.) 2. lit. i) so abgeändert wird, dass die Errichtung und der Betrieb des Bike-Parks Gerlitzen aus wasserrechtlicher Sicht ermöglicht wird. Die damit in Zusammenhang stehenden Pläne sollen einen integrierenden Bestandteil des abzuändernden Bescheides darstellen (siehe dazu die Beilage Plan).

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 3.12.2018 vorstehend ersichtlichem Antrag einstimmig mit dem Vorbehalt angeschlossen, dass die vom Planer vorgelegten Streckenführungen verbindlich einzuhalten sind.

Nach kurzen Wortmeldungen lässt der **Bürgermeister** über den vorstehend ersichtlichen Antrag abstimmen, **diesem wird einstimmig entsprochen**.

Pkt. 3 der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag 2019

- a) Verordnung über die Festlegung des Stellenplans für das Haushaltsjahr 2019
- b) Festlegung der Stunden- und Maschinensätze für das Haushaltsjahr 2019
- c) Aufnahme Kassenkredit für das Haushaltsjahr 2019
- d) Ordentlicher Voranschlag für das Haushaltsjahr 2019
- e) Außerordentlicher Voranschlag / mittelfristiger Investitions- und Finanzierungsplan (MIP) für das Haushaltsjahr 2019
- f) Verordnung über die Gesamthaushaltssumme und Festlegung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach § 10 Kärntner Gemeindehaushaltsordnung K-GHO LGBl. Nr. 2/1999 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 3/2015 für das Haushaltsjahr 2019

Bgm. Klaus Glanznig begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt FVⁱⁿ Karin Soly und informiert, dass diese sich beruflich verändern wird, dankt ihr für die 3 ½-jährige qualitativ hochwertige Arbeit und wünscht ihr für ihre berufliche Zukunft alles erdenklich Gute.

Zu a): Verordnung über die Festlegung des Stellenplans für das Haushaltsjahr 2019

Die **Finanzverwalterin** bringt nachstehend ersichtliche Verordnung mit entsprechenden Erläuterungen zur Kenntnis:



MARKTGEMEINDE TREFFEN AM OSSIACHER SEE

Stellenplan für das Haushaltsjahr 2019

Datum: 11.12.2018 Abteilung: Finanzverwaltung Aktenzahl: 5-903/125-2018-SOK Auskünfte: Karin Soly

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See vom 11. Dezember 2018, Zahl 5-903/125-2018-SOK, mit welcher der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2019 festgestellt wird.

Gemäß § 2 des Gemeindebedienstetengesetzes 1992, LGBl. Nr. 56/1992 in der Fassung LGBl. Nr. 74/2017, des § 3 des Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1992, LGBl. Nr. 95/1992 in der Fassung LGBl. Nr. 74/2017, sowie des § 5 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes, LGBl. Nr. 96/2011 in der Fassung LGBl. Nr. 74/2017, wird verordnet:

§ 1

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

Beschäftigungs- ausmaß in %		Stellenplan n	ach K-GBG	Stellenplan nach K-GMG	
	Saison	VWD- Gruppe	DKI.	Modell- stelle	Stellen- Wert
100	848	В	VII	F-ID4	60
100	828	D	IV	KU-KB1	30
65	(-8)	P5	ш	TH-RP2	18
100	Saison	D	ш	AK-SSB1	33
100	828	D	ш	AK-FB1A	45
50	ATZ	С	IV	AK-SSB1	33
100		С	IV	AK-SSB1	33
100	828	С	IV	KU-KB3	36
74,34	350	С	IV	KU-KB3	36
100	(4)	D	ш	KU-KB2B	33
100	848	D	III	KU-KB2B	33

50	-	D	Ш	KU-KB1	30
50	befristet	D	III	KU-KB1	30
100	-	В	VI	KU-KB3	36
100	-	С	IV	KU-KB1	30
56,25	-	P4	Ш	EP-PK2	27
100	-	P1	IV	TH-HFK4	36
100	-	P3	III	TH-HFK2	30
100	-	P3	III	TH-HFK1	27
100	-	P3	III	TH-HFK2	30
100	-	P3	Ш	TH-HFK2	30
100	-	P2	III	TH-HFK2	30
100	-	P3	III	TH-HFK2	30
100	-	Pl	IV	TH-AT2B	36
100	-	P3	III	TH-HFK3	33
100	-	P3	III	TH-HFK3	33
100	VG	В	VII	TH-FT2	45
100	VG	В	VI	AK-SSB4	42

§ 2 Wirksamkeitsbeginn

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

Der Bürgermeister

Klaus Glanznig

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

9521 Treffen am Ossiacher See · Marktplatz 2 · Internet: www.treffen.at · DVR: 0454044

Parteienverkehr (Öffnungszeiten): Montag – Freitag 08:00 – 12:00 Uhr und Mittwoch 14:00-18:00 Uhr,

Amtsstanden: Montag 7:00-13:00, Dienstag 07:00-12:30 und 13:15 – 16:00 Mittwoch 7:00-12:30 und 13:15-18:15, Donnerstag 07:00-12:30 und 13:15 – 16:00, Freitag 07:00-12:00

UID: ATU 26016600 · IBAN: AT69 3938 1000 0020 0071 · BIC (SWIFT): RZKTATZR381

Da sich dazu keine Wortmeldungen ergeben, lässt der **Vorsitzende** über den einstimmigen Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat, dieser möge der vorliegenden Verordnung über die Festlegung des Stellenplans für das Haushaltsjahr 2019 die Zustimmung erteilen, abstimmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu b): Festlegung der Stunden- und Maschinensätze für das Haushaltsjahr 2019

Nachstehend ersichtliche Stunden- und Maschinensätze für das Haushaltsjahr 2019 werden von **FV**ⁱⁿ **Karin Soly** erläutert:

Verrechnungsstunden und KM-Sätze 2019

Verrechnungssätze Personal

Verrechnungsstunde für Arbeiter		2018		2019	Einheit
Wirtschafthof Arbeiter	€	31,00	£	31,20	pro Std.

Verrechnungssätze LKW'S, PKW's, Nutzfahrzeuge und Aufbauten

Kategorie LKW's		2018		2019	Einheit
Mercedes Actros (VL 551 DL)	€	3,00	€	3,00	pro km
Mercedes Benz Sprinter (VL 581 ES)			€	1,60	pro km

Kategorie PKW's		2018		2019	Einheit
VW Doka Pritsche LR TDI Syncro (VL 828 EL)	€	1,40	ŧ	1,40	pro km
VW Caddy (VL 800 DS)	€	1,50	€	1,50	pro km
Dacia Duster (VL 665 DB)	€	1,30	₽	1,30	pro km

Kategorie Nutzfahrzeuge		2018		2019	Einheit
Iseki Rasentraktor	€	15,90	ŧ	15,90	pro Std.
New Holland Traktor (VL 107 BR)	€	23,40	€	23,40	pro Std.
Iseki Traktor (VL 190 CP)	€	32,60	₩	32,60	pro Std.
Loipengerät	€	22,00	€	22,00	pro Std.

Kategorie Aufbauten		2018		2019	Einheit
Kranaufbau Mercedes	€	13,00	€	13,00	pro Std.
Streugerät Mercedes	€	20,00	€	20,00	pro Std.
Streugerät Iveco	€	16,00	€	16,00	pro Std.

Wortmeldungen ergeben sich nicht, daher lässt der **Vorsitzende** über den einstimmigen Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat, dieser möge die Festlegung der vorliegenden Stunden- und Maschinensätze für das Haushaltsjahr 2019 beschließen, abstimmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu c): Aufnahme Kassenkredit für das Haushaltsjahr 2018

Nachstehend ersichtliche Vergleichsaufstellung wird von der Finanzverwalterin dargelegt:

Voranschlag 2019 - Aufnahme Kassenkredit

in Höhe von € 700.000,00

(bis max 1/6 der ordentlichen Einnahmen möglich)

Vergleichsaufstellung

	•	•	
20	18	201	19
1.		1.	
Raiffeisenbank Landskron-(Gegendtal	Raiffeisenbank Landskron-G	iegendtal
Ossiacher Straße 26		Ossiacher Straße 26	
9523 Landskron		9523 Landskron	
Verzinsung:	3-Monats-Euribor + 0,50%	Verzinsung:	3-Monats-Euribor + 0,50%
Fixzinssatz:	0,50% p.a., dec.	Fixzinssatz:	0,60% p.a.
2.		2.	
Die Kärntner Sparkasse		Die Kärntner Sparkasse	
Neuer Platz 14		Neuer Platz 14	
9020 Klagenfurt	_	9020 Klagenfurt	
Verzinsung:	3-Monats-Euribor + 0.70%	Verzinsung:	3-Monats-Euribor + 0,50%
	+0,7076	Überziehungsprovi	sion: 6,375 % p.a.
Fixzinssatz:	3,8125% p.a.	Fixzinssatz:	0,60% p.a.
3.		3.	
BAWAG P.S.K		BAWAG P.S.K	
Georg-Coch-Platz 2		Georg-Coch-Platz 2	
1018 Wien		1018 Wien	
Verzinsung:	3-Monats-Euribor + 0,95%	Verzinsung:	kein Angebot
Fixzinssatz:	keine Angaben	Fixzinssatz:	
		•	
4.		4.	
Bank Austria		Bank Austria	
Burggasse 4		Burggasse 4	
9020 Klagenfurt		9020 Klagenfurt	
Verzinsung:	3-Monats-Euribor + 0,90%	Verzinsung:	3-Monats-Euribor + 0,85%

5.	
Austrian Anadi Bank AG	
Domgasse 5	
9020 Klagenfurt	
Verzinsung:	keine Angaben
Fixzinssatz:	0,50 % p.a.
einmalige Bearbeitungsgeb.	€ 200
Rahmenbereitstellungsgeb.:	€ 2.800

keine Angaben

Fixzinssatz:

5.	
Austrian Anadi Bank AG	
Domgasse 5	
9020 Klagenfurt	
Verzinsung:	kein Angebot
Fixzinssatz:	0,50 % p.a.
einmalige Bearbeitungsgeb.	€ 200
Rahmenbereitstellungsgeb.:	€ 2.800

keine Angebot

Fixzinssatz:

Anmerkung:

Vor der Abstimmung nimmt Vzbgm. DI Bernhard Gassler seine Befangenheit wahr und verlässt den Sitzungssaal.

Der **Vorsitzende** lässt, nachdem sich keine Wortmeldungen ergeben, über den einstimmigen Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat, dieser möge den Kassenkredit für das HH-Jahr 2019 in der Höhe von € 700.000,00 beim Bestbieter, der Raiffeisenbank Landskron-Gegendtal, zu den angebotenen Konditionen in Anspruch nehmen, abstimmen.

Dem Antrag wird einstimmig entsprochen.

Anmerkung:

Nach der Abstimmung kehrt Vzbgm. DI Bernhard Gassler wieder in den Sitzungssaal zurück.

Zu d): Ordentlicher Voranschlag für das Haushaltsjahr 2019

GV Otto Steiner stellt den Antrag zur Geschäftsordnung, nachdem der ordentl. VA zum HH-Jahr 2019 im Gemeindevorstand und allen Fraktionen eingehend beraten wurde, nur die Summen ab einer Höhe von € 10.000,-- zu verlesen. Diesem Vorschlag stimmt der Gemeinderat **einstimmig** zu.

In der Folge verliest die **Finanzverwalterin** die einzelnen Positionen des ordentl. Voranschlages für das HH-Jahr 2019, dieser ist aus der **Anlage 2** ersichtlich und bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift.

Neben einzelnen Verständnisfragen, die seitens der **Finanzverwalterin** und des **Bürgermeisters** zufriedenstellend beantwortet werden, ergeben sich zu folgenden Themen kurze Diskussionen:

- Reinigungskosten der VS Treffen im Vergleich zu Sattendorf
- Post- und Telekommunikationsdienste Entgelte für sonstige Leistungen in Höhe von € 10.000,--
- Agrarbudget Förderung bei Wildschäden
- Stromkosten SV Treffen Kabinengebäude
- Gebäude ehemalige VS Einöde

Weitere wesentliche Wortmeldungen ergeben sich nicht, daher lässt der **Vorsitzende** über den einstimmigen Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat, dieser möge dem ordentl. HH-Voranschlag 2019 in der Höhe von € 9.499.200,00 (Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen), wie dieser im Entwurf vorliegt, die Zustimmung erteilen, abstimmen.

Dem Antrag wird mehrheitlich entsprochen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Bgm. Klaus Glanznig, 1. Vzbgm. Armin Mayer, 2. Vzbgm. DI Bernhard Gassler GV DI Martin Kreilitsch, GV Ing. Bertram Mayrbrugger, GV Otto Steiner, GR Norbert Braunstein, GR Christian Bernsteiner, GR Andreas Fillei, GRⁱⁿ Bettina Harnisch, GRⁱⁿ Mirjam Kalin, GR Georg Kleindienst, GR Armin Misotitsch, GR Christian Noisternig, GR Jürgen Olsacher, GR Ing. Josef Pfeifhofer, GRⁱⁿ Dorelies Rapotz-Mölzer, GR Dr. Ernest Schmid, LAbg. GR DI Christof Seymann, GRⁱⁿ Verena Steiner, GR Eberhard Winkler und ER-GRⁱⁿ Heidemarie Zlattinger-Wallner

Stimmenthaltung und somit gem. § 39 Abs. 2 K-AGO eine Gegenstimme: GR Mag. Ernst Krainer

Zu e): Außerordentlicher Voranschlag / mittelfristiger Investitions- und Finanzierungsplan (MIP) für das Haushaltsjahr 2019

FVⁱⁿ **Karin Soly** bringt den aus der **Anlage 3** – diese bildet einen integrierenden Bestandteil der Niederschrift – ersichtlichen außerordentlichen Voranschlag / mittelfristigen Investitions- und Finanzierungsplan (MIP) für das Haushaltsjahr 2019 mit Detailerläuterungen zur Kenntnis:

Da sich keine wesentlichen Wortmeldungen ergeben, lässt der **Vorsitzenden** über den einstimmigen Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat, dieser möge dem außerordentlichen Voranschlag / mittelfristigen Investitions- und Finanzierungsplan (MIP) für das Haushaltsjahr 2019 in der Höhe von € 307.500,00 (Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen) die Zustimmung erteilen, abstimmen.

Dem Antrag wird mehrheitlich entsprochen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Bgm. Klaus Glanznig, 1. Vzbgm. Armin Mayer, 2. Vzbgm. DI Bernhard Gassler GV DI Martin Kreilitsch, GV Ing. Bertram Mayrbrugger, GV Otto Steiner, GR Norbert Braunstein, GR Christian Bernsteiner, GR Andreas Fillei, GRⁱⁿ Bettina Harnisch, GRⁱⁿ Mirjam Kalin, GR Georg Kleindienst, GR Armin Misotitsch, GR Christian Noisternig, GR Jürgen Olsacher, GR Ing. Josef Pfeifhofer, GRⁱⁿ Dorelies Rapotz-Mölzer, GR Dr. Ernest Schmid, LAbg. GR DI Christof Seymann, GRⁱⁿ Verena Steiner, GR Eberhard Winkler und ER-GRⁱⁿ Heidemarie Zlattinger-Wallner

Stimmenthaltung und somit gem. § 39 Abs. 2 K-AGO eine Gegenstimme: GR Mag. Ernst Krainer

Zu f): Verordnung über die Gesamthaushaltssumme und Festlegung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach § 10 Kärntner Gemeindehaushaltsordnung – K-GHO LGBl. Nr. 2/1999 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 3/2015 für das Haushaltsjahr 2019

Nachstehend ersichtliche Verordnung wird von der **Finanzverwalterin** verlesen.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See vom 11. Dezember 2018, Zahl 5-903/124-2018-SOK, über die Feststellung des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2019.

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2019 wird gemäß den Bestimmungen § 86 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, i.d.g.F., wie folgt festgestellt:

§ 1 Voranschlagsbeträge

a) Ordentlicher Voranschlag:

Ausgabensumme: € 9.499.200,00 Einnahmensumme: € 9.499.200.00

b) Außerordentlicher Voranschlag:

Ausgabensumme: € 307.500,00 Einnahmensumme: € 307.500,00

c) <u>Gesamthaushaltssumme</u>

Gesamtausgaben \in 9.806.700,00 Gesamteinnahmen \in 9.806.700,00

§ 2 Deckungsfähigkeit

Die Deckungsfähigkeit wird gemäß den Bestimmungen des § 10 der Gemeindehaushaltsordnung – K-GHO, LGBl. Nr. 2/1999, i.d.g.F., wie folgt festgelegt:

Ausgaben, die den Sachaufwand eines Abschnittes bzw. Unterabschnittes im ordentlichen Haushalt betreffen, sind gegenseitig deckungsfähig bzw. werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Personalaufwendungen eines Abschnittes bzw. Unterabschnittes im ordentlichen Haushalt sind gegenseitig deckungsfähig bzw. werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Ausgaben für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Müllabfuhr, Recyclinghof, Wohnhaus Einöde und Mautstraße Treffen-Kanzelhöhe) können bis zur Höhe der erzielten Einnahmen geleistet werden. Ordentliche Ausgaben, die durch zweckgebundene Einnahmen zu bedecken sind, können bis zur Höhe der erzielten Einnahmen geleistet werden.

§ 3 Wirksamkeitsbeginn

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister

		Klaus Glanznig
Angeschlagen am:		
Abgenommen am:		

Wortmeldungen ergeben sich nicht, daher lässt der **Vorsitzende** über den einstimmigen Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat, dieser möge der vorliegenden Verordnung über die Gesamthaushaltssumme in Höhe von € 9.806.700,00 und Festlegung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach § 10 Kärntner Gemeindehaushaltsordnung – K-GHO LGBl. Nr. 2/1999 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 3/2015 für das Haushaltsjahr 2019 die Zustimmung erteilen, abstimmen.

Dem Antrag wird mehrheitlich entsprochen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Bgm. Klaus Glanznig, 1. Vzbgm. Armin Mayer, 2. Vzbgm. DI Bernhard Gassler GV DI Martin Kreilitsch, GV Ing. Bertram Mayrbrugger, GV Otto Steiner, GR Norbert Braunstein, GR Christian Bernsteiner, GR Andreas Fillei, GRⁱⁿ Bettina Harnisch, GRⁱⁿ Mirjam Kalin, GR Georg Kleindienst, GR Armin Misotitsch, GR Christian Noisternig, GR Jürgen Olsacher, GR Ing. Josef Pfeifhofer, GRⁱⁿ Dorelies Rapotz-Mölzer, GR Dr. Ernest Schmid, LAbg. GR DI Christof Seymann, GRⁱⁿ Verena Steiner, GR Eberhard Winkler und ER-GRⁱⁿ Heidemarie Zlattinger-Wallner

Stimmenthaltung und somit gem. § 39 Abs. 2 K-AGO eine Gegenstimme: GR Mag. Ernst Krainer

Pkt. 4 der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung hinsichtlich der neu zu erlassenden Tarifordnung, mit welcher die Beförderung der SchülerInnen und Kindergartenkinder ab dem Schuljahr 2018/2019 festgelegt wird (Änderung Vorschreibungsintervall)

Auf Ersuchen des Bürgermeisters erörtert **AL-Stv.** in **Dagmar Auer** als zuständige Sachbearbeiterin den diesbezüglichen Sachverhalt.

Demzufolge wäre nachstehende Tarifordnung neu zu erlassen:

TARIFORDNUNG

ENTWURF v. 25.10.2018

des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See v., Zl.: 3-232-260-AUD-2018, mit welcher die Tarife für die Beförderung/den Transport der SchülerInnen und Kindergartenkinder ab dem Schuljahr 2018/2019 festgelegt werden.

Das Mietwagenunternehmen Horst Türk, Schwarzseestraße 6, 9542 Afritz am See, führt im Auftrag der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See den Schülertransport der Volksschüler (Treffen und Sattendorf), der Schüler der Neuen Mittelschule Gegendtal-Treffen sowie der Kindergartenkinder im Gemeindegebiet von Treffen am Ossiacher See durch und liegt diesbezüglich eine privatrechtliche Vereinbarung vor.

§ 1 An- und Abmeldung

- a) Die An- und Abmeldungen erfolgen direkt über das Transportunternehmen und sind diese der Gemeinde umgehend vorzulegen.
- b) Das Beförderungsjahr dauert grundsätzlich v. Beginn des jew. Schuljahres bis zum Ende des jew. Schuljahres.

§ 2 Kosten- bzw. Elternbeitrag

a) Der jährliche Kosten- bzw. Elternbeitrag für die Beförderung/den Transport der SchülerInnen sowie der Kindergartenkinder wird einheitlich wie folgt festgesetzt:

1. Kind einer Familie € 70,-2. Kind einer Familie € 60,-jedes weitere Kind einer Familie € 50,--

- b) Die diesbezügliche Vorschreibung der Elternbeiträge erfolgt halbjährlich im Nachhinein, d.h. im Juli eines jeden Jahres für die Monate Jänner bis Juni bzw. im Dezember eines jeden Jahres für die Monate September bis Dezember mit einem Zahlschein/einer Rechnung über die Finanzverwaltung der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See.
- c) Der Elternbeitrag wird einheitlich festgelegt, d.h. dieser ist unabhängig von der Wegstrecke, der Anzahl der Tage der Beförderung und davon, ob nur die Morgen- oder Mittagsfahrt in Anspruch genommen wird.

§ 3 Inkrafttreten

Die gegenständliche Tarifordnung tritt nach Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel des Gemeindeamtes in Kraft.

Gleichzeitig tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen a. O. vom 21.12.2015, Zl.: 3-232-2015, mit welcher die Tarife für die Beförderung/den Transport der SchülerInnen und Kindergarten festgelegt wurden, außer Kraft.

Der Bürgermeister: Klaus Glanznig Der Gemeindevorstand stellt den mehrheitlichen (1 Gegenstimme Vzbgm. DI Bernhard Gassler) Antrag

an den Gemeinderat, dieser möge vorstehend ersichtlichem Entwurf der Tarifordnung die Zustimmung erteilen.

Diese ändert sich nur hinsichtlich der Vorschreibungsintervalle zur besseren Übersichtlichkeit (nach Schuljahr getrennt und mit bereits feststehenden Schülerzahlen) insoferne, als diese im Nachhinein, d.h. im Juli eines jeden Jahres für die Monate Jänner bis Juni bzw. im Dezember eines jeden Jahres für die Monate September bis Dezember mit einem Zahlschein/einer Rechnung über die Finanzverwaltung der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See erfolgt.

Da sich dazu keine Wortmeldungen ergeben, lässt der **Vorsitzende** über den vorstehend ersichtlichen Antrag abstimmen. **Diesem wird einstimmig entsprochen**.

Pkt. 5 der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Baurechtszustimmung für das Grst. Nr. 1012/7, KG. Winklern, für die Überdachung der bestehenden Lagerfläche und Erweiterung der bestehenden Lagerhalle

Baureferent GV Ing. Bertram Mayrbrugger bringt das diesbezügliche Ansuchen zur Kenntnis.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung vom 13.09.2018 über den Grundstücksverkauf der öffentlichen Grundfläche Parz. Nr. 1012/7, KG. Winklern positiv vorberaten.

Da ein damit in Zusammenhang stehender Kaufvertrag der Gemeinde noch nicht vorgelegt wurde, und der Bauwerber mit der Errichtung der baulichen Anlage bereits beginnen möchte, **ergeht der Antrag** an den Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes, der vorliegenden Baurechtszustimmung die Zustimmung zu erteilen.

Der **Gemeindevorstand** ist vorstehend ersichtlichem Antrag in seiner Sitzung am 3.12.2018 einstimmig beigetreten.

Der Vorsitzende lässt, nachdem sich keine Wortmeldungen ergeben, über vorstehend ersichtlichen Antrag abstimmen, diesem wird einstimmig entsprochen.

Anmerkung:

GV Ing. Bertram Mayrbrugger und GR Christian Bernsteiner verlassen vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes den Sitzungssaal.

Pkt. 6 der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über straßenpolizeiliche Maßnahmen im Rahmen von Arbeiten an und neben der Straße – Verordnungen gemäß § 73 (3) K-AGO 1998, LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 25/2017

- a. Töbringerstraße
- b. Bergstraße in Annenheim (Hieden & Kall)
- c. Bergstraße in Annenheim (BM Krause & Messner)
- d. De La Tour Straße

GR Ing. Josef Pfeifhofer bringt als zuständiger Obmann nachstehend ersichtliche Verordnungen zur Kenntnis:

Zu a): Töbringerstraße



DIE STRASSENBEHÖRDE DER MARKTGEMEINDE TREFFEN AM OSSIACHER SEE

Betr.: Arbeiten auf oder neben der Straße -

Töbringerstraße

Straßenrechtliches Bewilligungsverfahren

§ 90 StVO

Datum: 06.09.2018 **Abteilung**: Bauamt

Aktenzahl: 120-2/30-2018-GAL
Auskünfte: Ing. Lukas Gärtner
Telefon: 0 42 48 / 28 05 – 19
Fax: 0 42 48 / 28 05 – 25
E-Mail: lukas.gaertner@ktn.gde.at
Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde
richten und das Aktenzeichen anführen

<u>VERORDNUNG</u>

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See vom 06.09.2018, Aktenzahl: 120-2/30-2018-GAL mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben der Straße verordnet werden

Gemäß §§ 43 Abs. 1, 44, 44a, 51, 52, 54 und 94d Zi. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO. 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018 in Verbindung mit § 73 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 25/2017 werden zur Durchführung von Leitungsverlegearbeiten im Auftrag der R & Z Bau GmbH im Bereich der öffentlichen Straßen Parz. Nr. 406 u. 398/2, KG 75448 Töbring, folgende straßenpolizeiliche Maßnahmen verfügt:

§ 1

Aus Anlass der Leitungsverlegearbeiten wird für die Töbringerstraße von der Kreuzung Waldhoferweg / Töbringerstraße bis zur Gemeindegrenze Villach Stadt, Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See eine

Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h,
ein
Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h,
eine
Wartepflicht bei (für) Gegenverkehr,
eine
linksseitige bzw. rechtsseitige Fahrbahnverengung
und eine
Querrinne oder Aufwölbung

verfügt.

§ 2

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. wird diese Verordnung durch Aufstellung nachstehender Straßenverkehrszeichen kundgemacht:

- 1. Verbotszeichen gemäß §§ 52 Zif. 10a und 10b der StVO 1960 i.d.g.F. "GESCHWINDIGKEITS-BESCHRÄNKUNG 30 KM/H" und "ENDE DER GESCHWINDIGKEITSBESCHÄNKUNG 30 KM/H" an den im § 1 festgelegten Stellen.
- 2. Verbotszeichen gemäß § 52 Zif. 5 der StVO 1960 i.d.g.F. "WARTEPFLICHT BEI GEGENVERKEHR" und

- 3. Hinweiszeichen gemäß § 53 Zif. 7a der StVO 1960 i.d.g.F. "WARTEPFLICHT FÜR GEGENVERKEHR" an den im § 1 festgelegten Stellen.
- 4. Gefahrenzeichen gemäß § 50 Zif. 8a der StVO 1960 i.d.g.F. eine linksseitige bzw. rechtsseitige "FAHRBAHNVERENGUNG" an den im § 1 festgelegten Stellen.
- 5. Gefahrenzeichen gemäß § 50 Zif. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. "QUERRINNE oder AUFWÖLBUNG" unmittelbar vor, mit Stahlplatten überdeckten, Straßenquerungen an den im § 1 festgelegten Stellen.

§ 3

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

§ 4

Die ausführende Firma, R&Z Bau GmbH., obliegt der technischen Durchführung der verordneten Maßnahmen im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Sattendorf. Der Zeitpunkt (Uhrzeit) der erfolgten Aufstellung bzw. Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. in einem Aktenvermerk festzuhalten und der Behörde vorzulegen.

Für den Bürgermeister Der Straßenreferent

1. Vzbgm. Armin Mayer

Wortmeldungen ergeben sich nicht, daher lässt der **Vorsitzende** über den einstimmigen Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat, dieser möge vorstehend ersichtlicher Verordnung nachträglich seine Zustimmung erteilen, abstimmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Anmerkung:

Bei der Abstimmung sind GV Ing. Bertram Mayrbrugger und GR Christian Bernsteiner nicht im Saal.

Zu b): Bergstraße in Annenheim (Hieden & Kall)



DIE STRASSENBEHÖRDE DER MARKTGEMEINDE TREFFEN AM OSSIACHER SEE

Betr.:

Arbeiten auf oder neben der Straße -Bergstraße Annenheim Straßenrechtliches Bewilligungsverfahren § 90 StVO **Datum**: 12.11.2018 **Abteilung**: Bauamt

Aktenzahl: 120-2/36-2018-GAL
Auskünfte: Ing. Lukas Gärtner
Telefon: 0 42 48 / 28 05 – 19
Fax: 0 42 48 / 28 05 – 25
E-Mail: lukas.gaertner@ktn.gde.at
Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und das Aktenzeichen anführen

<u>VERORDNUNG</u>

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See vom 12.11.2018, Aktenzahl: 120-2/36/1-2018-GAL mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben der Straße verordnet werden

Gemäß §§ 43 Abs. 1, 44, 44a, 51, 52, 54 und 94d Zi. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO. 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2018 in Verbindung mit § 73 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 25/2017 werden zur Durchführung von Kabelverlegungsarbeiten im Auftrag der Hieden & Kall Bau GmbH im Bereich der öffentlichen Straßen Parz. Nr. 543/3, KG 75444 Sattendorf, folgende straßenpolizeiliche Maßnahmen verfügt:

§ 1

Aus Anlass der Kabelverlegungsarbeiten wird für die Bergstraße auf Höhe des "Hochbehälters Graf" in einer Länge von ca. 100 m, Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See, ein

Fahrverbot für Fahrzeuge aller Art in beiden Richtungen (während den Kabelverlegungsarbeiten)

verfügt.

Ausgenommen davon ist der Baustellenverkehr.

§ 2

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. wird diese Verordnung durch Aufstellung nachstehender Straßenverkehrszeichen kundgemacht:

6. Verbotszeichen gemäß §§ 52 Zif. 1 und 54 der StVO 1960 i.d.g.F. "FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)" mit Zusatztafel "AUSGENOMMEN BAUSTELLENVERKEHR" an den im § 1 festgelegten Stellen.

§ 3

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

§ 4

Die ausführende Firma, Hieden & Kall Hoch- und Tiefbaugesellschaft m.b.H., obliegt der technischen Durchführung der verordneten Maßnahmen im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Sattendorf. Der Zeitpunkt (Uhrzeit) der erfolgten Aufstellung bzw. Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. in einem Aktenvermerk festzuhalten und der Behörde vorzulegen.

Weiters sind die Anrainer vom Umstand der Straßensperre nachweislich und zeitgerecht in Kenntnis zu setzen.

Für den Bürgermeister Der Straßenreferent

1. Vzbgm. Armin Mayer

Wortmeldungen ergeben sich nicht, daher lässt der **Vorsitzende** über den einstimmigen Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat, dieser möge vorstehend ersichtlicher Verordnung nachträglich seine Zustimmung erteilen, abstimmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Anmerkung:

Bei der Abstimmung sind GV Ing. Bertram Mayrbrugger und GR Christian Bernsteiner nicht im Saal.

Vzbgm. DI Bernhard Gassler verlässt vor Behandlung des nächsten TOP den Sitzungssaal.

Zu c): Bergstraße in Annenheim (BM Krause & Messner)



DIE STRASSENBEHÖRDE DER MARKTGEMEINDE TREFFEN AM OSSIACHER SEE

Betr.: Arbeiten auf oder neben der Straße -

Bergstraße in Annenheim

Straßenrechtliches Bewilligungsverfahren

§ 90 StVO

Datum: 22.11.2018 **Abteilung**: Bauamt

 Aktenzahl:
 120-2/41-2018-GAL

 Auskünfte:
 Ing. Lukas Gärtner

 Telefon:
 0 42 48 / 28 05 – 19

 Fax:
 0 42 48 / 28 05 – 25

 E-Mail:
 lukas.gaertner@ktn.gde.at

 Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde

richten und das Aktenzeichen anführen

<u>VERORDNUNG</u>

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See vom 22.11.2018, Aktenzahl: 120-2/41-2018-GAL mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben der Straße verordnet werden

Gemäß §§ 43 Abs. 1, 44, 44a, 51, 52, 54 und 94d Zi. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO. 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2018 in Verbindung mit § 73 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 25/2017 werden zur Durchführung von Bauarbeiten im Auftrag der Bmstr. DI Krause & Messner Bau GmbH im Bereich der öffentlichen Straßen Parz. Nr. 543/1, KG 75444 , folgende straßenpolizeiliche Maßnahmen verfügt:

§ 1

Aus Anlass der Bauarbeiten werden im Zuge von Zu- und Abfahrten über die temporäre Baustellenzufahrt für die Bergstraße im Bereich der Kreuzung Panoramaweg / Bergstraße, Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See

kurzfristige Anhaltungen mittels Straßenaufsichtsorgane nach § 97 Abs. 2 der StVO 1960 oder mit Organen der Straßenverwaltung und in Absprache mit der Exekutive **im Bedarfsfalle**

verfügt.

§ 2

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. wird diese Verordnung durch Aufstellung nachstehender Straßenverkehrszeichen kundgemacht:

7. Gefahrenzeichen gemäß \S 50 Zif. 9 der StVO 1960 "BAUSTELLE" vor (200 m) dem im \S 1 beschriebenen Arbeitsbereich und mit Installierung einer Blitzleuchte.

§ 3

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

§ 4

Die ausführende Firma, Bmst. DI. Krause & Messner Bau GmbH., obliegt der technischen Durchführung der

verordneten Maßnahmen im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Sattendorf. Der Zeitpunkt (Uhrzeit) der erfolgten Aufstellung bzw. Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. in einem Aktenvermerk festzuhalten und der Behörde vorzulegen.

Weiters sind die Anrainer vom Umstand der Straßensperre nachweislich und zeitgerecht in Kenntnis zu setzen.

Für den Bürgermeister Der Straßenreferent

1. Vzbgm. Armin Mayer

Wortmeldungen ergeben sich nicht, daher lässt der **Vorsitzende** über den einstimmigen Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat, dieser möge vorstehend ersichtlicher Verordnung nachträglich seine Zustimmung erteilen, abstimmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Anmerkung:

Bei der Abstimmung sind Vzbgm. DI Bernhard Gassler, GV Ing. Bertram Mayrbrugger und GR Christian Bernsteiner nicht im Saal.

Zu d): De La Tour Straße



DIE STRASSENBEHÖRDE DER MARKTGEMEINDE TREFFEN AM OSSIACHER SEE

Betr.: Arbeiten auf oder neben der Straße - De

La Tour Straße Straßenrechtliches Bewilligungsverfahren

§ 90 StVO

Datum: 03.12.2018 **Abteilung**: Bauamt

 Aktenzahl:
 120-2/43-2018-GAL

 Auskünfte:
 Ing. Lukas Gärtner

 Telefon:
 0 42 48 / 28 05 - 19

 Fax:
 0 42 48 / 28 05 - 25

 E-Mail:
 lukas.gaertner@ktn.gde.at

 Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde

richten und das Aktenzeichen anführen

<u>VERORDNUNG</u>

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See vom 03.12.2018, Aktenzahl: 120-2/43-2018-GAL mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben der Straße verordnet werden

Gemäß §§ 43 Abs. 1, 44, 44a, 51, 52, 54 und 94d Zi. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO. 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2018 in Verbindung mit § 73 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 25/2017 werden zur Durchführung von Kabelverlegungsarbeiten im Auftrag der LAYJET Micro-Rohr Verlegungsgesellschaft m.b.H. im Bereich der öffentlichen

Straßen Parz. Nr. 1002/1, KG Winklern (De La Tour Straße), folgende straßenpolizeiliche Maßnahmen verfügt:

§ 1

Aus Anlass der Kabelverlegungsarbeiten wird für die De La Tour Straße ab der Kreuzung De La Tour Straße/Höllerweg bis zur Kreuzung De La Tour Straße/Drassmannweg, Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See, am **04.12.2018 in der Zeit von 08:00 bis 17:00 Uhr,** ein

Fahrverbot für Fahrzeuge aller Art in beiden Richtungen (während den Kabelverlegungsarbeiten)

verfügt.

Ausgenommen davon ist der Baustellenverkehr.

Die Umleitung des Verkehrs erfolgt über die B98 Millstätter Straße, die L45a Buchholzer Straße und den Drassmannweg.

§ 2

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. wird diese Verordnung durch Aufstellung nachstehender Straßenverkehrszeichen kundgemacht:

8. Verbotszeichen gemäß §§ 52 Zif. 1 und 54 der StVO 1960 i.d.g.F. "FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)" mit Zusatztafel "AUSGENOMMEN BAUSTELLENVERKEHR" und Hinweiszeichen gemäß § 53 Zif. 16 b der StVO 1960 i.d.g.F. "UMLEITUNG" an den im § 1 festgelegten Stellen.

§ 3

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

§ 4

Die ausführende Firma, LAYJET Micro-Rohr Verlegegesellschaft m.b.H. obliegt der technischen Durchführung der verordneten Maßnahmen im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Sattendorf. Der Zeitpunkt (Uhrzeit) der erfolgten Aufstellung bzw. Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. in einem Aktenvermerk festzuhalten und der Behörde vorzulegen.

Weiters sind die Anrainer vom Umstand der Straßensperre nachweislich und zeitgerecht in Kenntnis zu setzen.

Für den Bürgermeister Der Straßenreferent

1. Vzbgm. Armin Mayer



DIE STRASSENBEHÖRDE DER MARKTGEMEINDE TREFFEN AM OSSIACHER SEE

<u>Betr.:</u> Arbeiten auf oder neben der Straße - De

La Tour Straße

Straßenrechtliches Bewilligungsverfahren

§ 90 StVO

Datum: 04.12.2018 **Abteilung**: Bauamt

 Aktenzahl:
 120-2/43-1-2018-GAL

 Auskünfte:
 Ing. Lukas Gärtner

 Telefon:
 0 42 48 / 28 05 – 19

 Fax:
 0 42 48 / 28 05 – 25

 E-Mail:
 lukas.gaertner@ktn.gde.at

 Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde

richten und das Aktenzeichen anführen

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See vom 04.12.2018, Aktenzahl: 120-2/43-1-2018-GAL mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben der Straße verordnet werden

Gemäß §§ 43 Abs. 1, 44, 44a, 51, 52, 54 und 94d Zi. 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO. 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2018 in Verbindung mit § 73 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 25/2017 werden zur Durchführung von Kabelverlegungsarbeiten im Auftrag der LAYJET Micro-Rohr Verlegungsgesellschaft m.b.H. im Bereich der öffentlichen Straßen Parz. Nr. 1002/1, KG Winklern (De La Tour Straße), folgende straßenpolizeiliche Maßnahmen verfügt:

§ 1

Aus Anlass der Kabelverlegungsarbeiten wird für die De La Tour Straße ab der Kreuzung De La Tour Straße/Höllerweg bis zur Kreuzung De La Tour Straße/Drassmannweg, Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See, am **04.12.2018 in der Zeit von 08:00 bis 17:00 Uhr,** ein

Fahrverbot für Fahrzeuge aller Art in beiden Richtungen (während den Kabelverlegungsarbeiten)

verfügt.

Ausgenommen davon ist der Baustellenverkehr.

Die Umleitung des Verkehrs erfolgt über die B98 Millstätter Straße, die L45a Buchholzer Straße und den Drassmannweg.

§ 2

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. wird diese Verordnung durch Aufstellung nachstehender Straßenverkehrszeichen kundgemacht:

9. Verbotszeichen gemäß §§ 52 Zif. 1 und 54 der StVO 1960 i.d.g.F. "FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)" mit Zusatztafel "AUSGENOMMEN BAUSTELLENVERKEHR" und Hinweiszeichen gemäß § 53 Zif. 16 b der StVO 1960 i.d.g.F. "UMLEITUNG" an den im § 1 festgelegten Stellen.

§ 3

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

§ 4

Die ausführende Firma, LAYJET Micro-Rohr Verlegegesellschaft m.b.H. obliegt der technischen Durchführung der verordneten Maßnahmen im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Sattendorf. Der Zeitpunkt (Uhrzeit) der erfolgten Aufstellung bzw. Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. in einem Aktenvermerk festzuhalten und der Behörde vorzulegen.

Weiters sind die Anrainer vom Umstand der Straßensperre nachweislich und zeitgerecht in Kenntnis zu setzen.

§ 5

Mit dieser Verordnung wird die Verordnung vom 03.12.2018, Az:120-2/43-2018-GAL außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister:

Klaus Glanznig

Der Gemeinderat möge die Verordnung betreffend Arbeiten auf oder neben der Straße - De La Tour Straße - Straßenrechtliches Bewilligungsverfahren § 90 StVO – vom 3.12.2018 wegen eines Formalfehlers (gelb markiert) aufheben und jener vom 4.12.2018 nachträglich die Zustimmung erteilen.

Auch dazu ergeben sich keine Wortmeldungen, daher lässt der **Bürgermeister** über vorstehend ersichtlichen Antrag abstimmen, **diesem wird einstimmig entsprochen**.

Anmerkung:

Bei der Abstimmung sind Vzbgm. DI Bernhard Gassler, GV Ing. Bertram Mayrbrugger und GR Christian Bernsteiner nicht im Saal.

Vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes kehrt Vzbgm. DI Bernhard Gassler wieder in den Sitzungssaal zurück.

Pkt. 7 der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über straßenpolizeiliche Maßnahmen im Bereich der Seeuferstraße (gegenüber Einfahrt CampingBad), "Halten und Parken" verboten mit Zusatztafel, "vom 01.05. bis 01.10. jeden Jahres" sowie das Hinweiszeichen "zum Parkplatz"

Nachstehend ersichtliche Verordnung wird von GR Ing. Josef Pfeifhofer verlesen und erläutert:



MARKTGEMEINDE TREFFEN AM OSSIACHER SEE

"Halten und Parken Verboten" und "zum Parkplatz"

im Bereich der Seeuferstraße gegenüber der Zufahrt zum Campingbad Annenheim

Datum: 23.11.2018

Abteilung: Bauamt / Straßenangelegenheiten

 Aktenzahl:
 2-120/003-18-GAL

 Auskünfte:
 Ing. Lukas Gärtner

 Telefon:
 0 42 48 / 28 05 - 19

 Fax:
 0 42 48 / 28 05 - 25

 E-Mail:
 treffen@ktn.gde.at

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und das Akten

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See vom xx. xx 2019 betreffend Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs auf öffentlich benützten Flächen im Gemeindegebiet. Gemäß den Bestimmungen der § 43 Absatz 1 lit b in Verbindung mit § 94d Absatz 4 lit a und Absatz 5 Straßenverkehrsordnung – StVO, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung BGBl. I Nr. 42/2018, wird folgend verordnet

§ 1

Gemäß § 43 Absatz 1 lit b Z 1 und § 53 Absatz 1 Z 1b leg. cit. wird laut beiliegender, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden, planlichen Darstellung, auf dem Grundstück Nr. 516/21 KG. Sattendorf ein "Halten und Parken verboten" mit Zusatztafel "vom 01.05. bis 1.10. jeden Jahres" und ein "zum Parkplatz" im Bereich der Seeuferstraße gegenüber der Einfahrt zum Campingbad Annenheim auf (genaue Lage siehe planliche Darstellung) verfügt:

§ 2

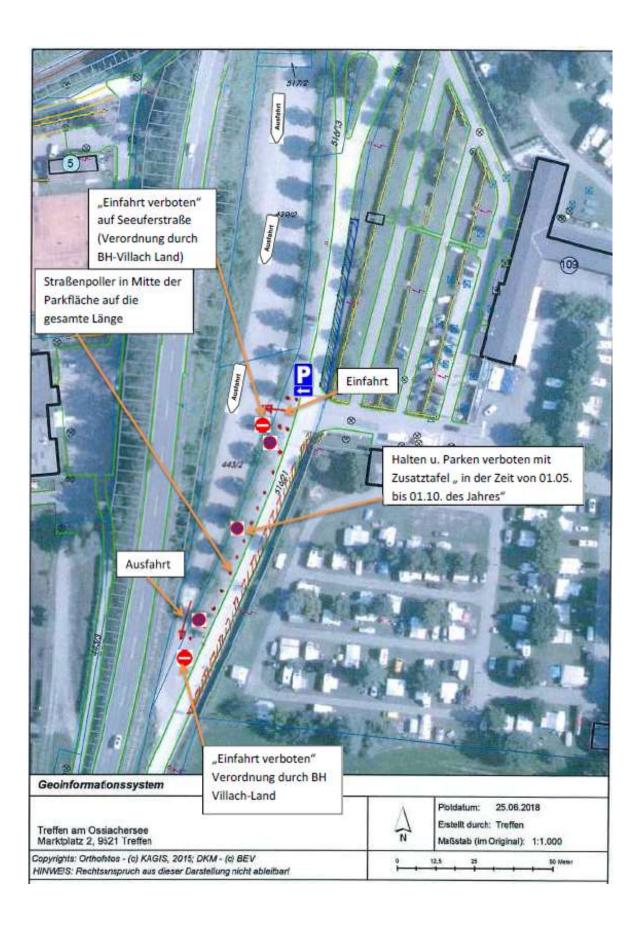
Die Kundmachung der Verordnung erfolgt gemäß § 44 Abs 1 StVO 1960 i.d.g.F durch Anbringung der Verkehrszeichen und der damit in Zusammenhang stehenden Dokumentation der über das Anbringen mittels Aktenvermerk an der jeweiligen Örtlichkeit.

§ 3

Die Verordnung tritt mit Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.

Für den Gemeinderat: Der Bürgermeister

Klaus Glanznig



Der Ausschuss für öffentliche Straßen und Wege der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See stellt nach eingehender Beratung den <u>einstimmigen</u>

Antrag

an den GR im Wege des GV, dieser möge der Verordnung über straßenpolizeiliche Maßnahmen im Bereich der Seeuferstraße (gegenüber Einfahrt Campingbad), "Halten und Parken" verboten mit Zusatztafel, "vom 01.05. bis 01.10. jeden Jahres", sowie das Hinweiszeichen "zum Parkplatz" zustimmen.

Vorstehend ersichtlichem Antrag hat sich der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 3.12.2018 einstimmig angeschlossen.

Wortmeldungen ergeben sich nicht, daher lässt der **Vorsitzende** über vorstehend ersichtlichen Antrag abstimmen, **dieser wird einstimmig angenommen**.

Anmerkung:

Bei der Abstimmung sind GV Ing. Bertram Mayrbrugger und GR Christian Bernsteiner nicht im Saal.

Pkt. 8 der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme des Grundstückes Nr. 404/11, KG. 75450 Treffen (Görtschacherweg) ins öffentliche Gut gemäß Vermessungsurkunde vom 19.04.2018, Gz: 3686-2-V408/2018 vom Zivilgeometer Dipl. –Ing. Christian Maletz

Der ggst. Sachverhalt wird von GR Ing. Josef Pfeifhofer zur Kenntnis gebracht.

Antrag Straßenausschuss an GV:

Der Ausschuss für öffentliche Straßen und Wege der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See stellt nach eingehender Beratung den <u>einstimmigen</u>

Antrag

an den GR im Wege des GV, dieser möge der Übernahme des Grundstückes Nr. 404/11, KG 75450 Treffen (Görtschacherweg) ins öffentliche Gut gemäß Vermessungsurkunde vom 19.04.2018, Gz: 3686-2-V408/2018 vom Zivilgeometer Dipl. –Ing. Christian Maletz zustimmen.

Die gegenständliche Übernahme ins öffentliche Gut wurde in der Zeit vom Freitag, den 19.10.2018 bis einschließlich Freitag, den 16.11.2018 an der Amtstafel der Marktgemeinde Treffen a. O. kundgemacht. In dieser Zeit sind keine diesbezüglichen Einwendungen eingelangt.

Der Gemeindevorstand ist vorstehend ersichtlichem Antrag in seiner Sitzung am 13.9.2018 einstimmig beigetreten.

Wortmeldungen ergeben sich nicht, daher lässt der **Vorsitzende** über vorstehend ersichtlichen Antrag abstimmen, **dieser wird einstimmig angenommen**.

Anmerkung:

GV Ing. Bertram Mayrbrugger und GR Christian Bernsteiner sind bei der Abstimmung nicht anwesend.

Vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes kehren beide in den Sitzungssaal zurück und nehmen wieder an den Beratungen und Beschlussfassungen teil.

Pkt. 9 der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die anschließende Abtretung von Teilflächen des Grundstückes Nr. 404/11, KG. 75450 Treffen (Görtschacherweg) an das Grundstück 404/5, KG. 75450 Treffen gemäß Vermessungsurkunde vom 19.04.2018, Gz: 3686-2/2018 vom Zivilgeometer Dipl. –Ing. Christian Maletz

GR Ing. Josef Pfeifhofer informiert im Gegenstand.

Antrag Straßenausschuss an GV:

Der Ausschuss für öffentliche Straßen und Wege der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See stellt nach eingehender Beratung den einstimmigen

Antrag

an den GR im Wege des GV, dieser möge der anschließenden Abtretung von Teilflächen des Grundstückes Nr. 404/11, KG 75450 Treffen (Görtschacherweg) an das Grundstück 404/5, KG 75450 Treffen gemäß Vermessungsurkunde vom 19.04.2018, Gz: 3686-2/2018 vom Zivilgeometer Dipl. – Ing. Christian Maletz zustimmen.

Die gegenständliche Teilauflassung des öffentlichen Gutes wurde in der Zeit vom Freitag, den 19.10.2018 bis einschließlich Freitag, den 16.11.2018 an der Amtstafel der Marktgemeinde Treffen a. O. kundgemacht. In dieser Zeit sind keine diesbezüglichen Einwendungen eingelangt.

Auch diesem vorstehend ersichtlichen Antrag, da zu TOP 8 gehörend, ist der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 13.9.2018 einstimmig beigetreten.

Wesentliche Wortmeldungen ergeben sich nicht, daher lässt der **Vorsitzende** über den vorstehend ersichtlichen Antrag abstimmen, **dieser wird einstimmig angenommen**.

Pkt. 10 der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme eines Teilstückes des Grundstückes 78/1, KG. 75448 Töbring im Ausmaß von ca. 114 m² an die öffentliche Wegparzelle Grst. Nr. 393, KG. 75448 Töbring gemäß der Vermessungsurkunde vom 28.08.2018, Gz: 182090-V1-U von der Angst Geo Vermessung ZT GmbH

Das diesbezügliche Anliegen wird im Detail von **GR Ing. Josef Pfeifhofer** und dem **Bürgermeister** erläutert:

Antrag Straßenausschuss an GV:

Der Ausschuss für öffentliche Straßen und Wege der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See stellt nach eingehender Beratung den einstimmigen

Antrag

an den GR im Wege des GV, dieser möge der Übernahme eines Teilstückes der Grst. Nr. 78/1, KG 75448 Töbring im Ausmaß von ca. 110 m² an die öffentliche Wegparzelle Grst. Nr. 393, KG 75448 Töbring zu einem Preis zwischen 7 und 10 €/m² sowie der Übernahme sämtlicher Kosten seitens der Marktgemeinde Treffen a. O. für die Teilung und die grundbücherliche Durchführung, zustimmen.

Der Gemeindevorstand ist vorstehend ersichtlichem Antrag in seiner Sitzung am 24.4.2018einhellig unter der Voraussetzung beigetreten, dass für ggst. Grundstück max. 10,--/m² bezahlt werden.

Die gegenständliche Übernahme ins öffentliche Gut wurde in der Zeit vom Freitag, den 19.10.2018 bis einschließlich Freitag, den 16.11.2018 an der Amtstafel der Marktgemeinde Treffen a. O. kundgemacht. In dieser Zeit sind keine diesbezüglichen Einwendungen eingelangt.

Da sich dazu keine Wortmeldungen ergeben, lässt der **Vorsitzende** über den einstimmigen Antrag des Ausschusses für Straßen und Wege, dem auch der Gemeindevorstand einstimmig beigetreten ist, an den Gemeinderat, dieser möge der Übernahme eines Teilstückes der Grst. Nr. 78/1, KG 75448 Töbring im Ausmaß von ca. 110 m² an die öffentliche Wegparzelle Grst. Nr. 393, KG 75448 Töbring zu einem Preis von 10 €/m² sowie der Übernahme sämtlicher Kosten seitens der Marktgemeinde Treffen a. O. für die Teilung und die grundbücherliche Durchführung, zustimmen, abstimmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 11 der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Teilauflassung der öffentlichen Wegparzelle Nr. 504/1, KG. Ossiachberg im Ausmaß von 112 m² gemäß der Vermessungsurkunde vom 07.03.2018, Gz: 5224/18 von Dipl.-Ing. Georg Worsche

GR Ing. Josef Pfeifhofer informiert im Gegenstand.

Antrag Straßenausschuss an GV:

Die Teilauflassung der öffentlichen Wegparzelle 504/1, KG Ossiachberg würde rund 130 m² betragen. Die Vermessungskosten sind vom Käufer zu tragen und der Verkaufspreis wird mit 7,-- €/m² festgelegt.

Der Ausschuss für öffentliche Straßen und Wege der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See stellt nach eingehender Beratung den <u>einstimmigen</u>

Antrag

an den GR im Wege des GV, dieser möge den käuflichen Erwerb des Teilstückes von ca. 130 m² öffentlichen Wegparzelle 504/1, KG Ossiachberg zustimmen.

Der Gemeindevorstand schließt sich vorstehend ersichtlichem Antrag einstimmig an.

Die gegenständliche Teilauflassung des öffentlichen Gutes wurde in der Zeit vom Mittwoch, dem 22.08.2018 bis einschließlich Mittwoch, den 19.09.2018 an der Amtstafel der Marktgemeinde Treffen a. O. kundgemacht. In dieser Zeit sind keine diesbezüglichen Einwendungen eingelangt.

Auch dazu ergeben sich keine Wortmeldungen und demgemäß bringt der **Vorsitzende** den vorstehend ersichtlichen Antrag zur Abstimmung, **diesem wird einstimmig entsprochen**.

Pkt. 12 der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung für die Löschung des Bestandsrechtes in der EZ 701, KG. Sattendorf

Trotz eingehender Erläuterung des dazu vorliegenden Amtsvortrages durch den zuständigen Referenten Vzbgm. Armin Mayer sowie Obmann GR Ing. Josef Pfeifhofer herrscht noch immer keine eindeutige Klarheit darüber, dass das zu löschende Bestandsrecht nicht den im dortigen Bereich verlaufenden Geh- und Radweg beeinflusst.

Nach kurzer Diskussion darüber beantragt der **Vorsitzende die nochmalige Absetzung** dieses Tagesordnungspunktes und die dazu erforderliche Vorlage vollständiger Unterlagen.

Die Abstimmung über die Absetzung erfolgt einstimmig.

Pkt. 13 der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über Umwidmungsbegehren

LAbg. GR DI Christof Seymann bringt als zuständiger Ausschussobmann den dazu vorliegenden Amtsvortrag mit entsprechenden Erläuterungen zur Kenntnis:

08/17

Umwidmung Grst. Nr. BA.111 (Teil)		
KG. Sattendorf, im Ausmaß von	ca.	295 m ²
Umwidmung Grst. Nr. 348/9 (Teil)		
KG. Sattendorf, im Ausmaß von	ca.	225 m ²
Gesamtausmaß	ca.	520 m ²

Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Kurgebiet

Zum vorliegenden Umwidmungsantrag stellt der Ausschuss nach vorgenommener Abstimmung durch den Obmann und im Sinne vorstehender Ausführungen den **einstimmigen** Antrag an den GR im Wege des GV, dieser möge der beantragten Umwidmung mit den angeführten Auflagen **zustimmen**.

Vorstehend ersichtlichem Antrag hat sich der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 3.12.2018 einstimmig angeschlossen.

Wortmeldungen ergeben sich dazu nicht, daher lässt der **Vorsitzende** über vorstehend ersichtlichen Antrag abstimmen, **diesem wird einstimmig entsprochen**.

Anmerkung:

GRⁱⁿ Bettina Harnisch ist bei der Abstimmung nicht anwesend.

Vor Behandlung des nächsten Umwidmungspunktes kehrt sie wieder in den Sitzungssaal zurück.

Auch die nachstehend ersichtlichen Umwidmungspunkte werden von **LAbg. GR DI Christof Seymann** als zuständiger Ausschussobmann mit entsprechenden Erläuterungen zur Kenntnis gebracht.

26a/18

Gesamtausmaß	ca. 5.870 m^2
KG. Töbring, im Ausmaß von	ca. 4.600 m ²
Umwidmung Grst. Nr. 51/21 (Teil)	
KG. Töbring, im Ausmaß von	ca. 1.270 m ²
Umwidmung Grst. Nr. 51/1 (Teil)	

Bauland -Wohngebiet in

Bauland - Geschäftsgebiet

26b/18

Gesamtausmaß	ca.	2.360 m ²
KG. Töbring, im Ausmaß von	ca.	1860 m ²
Umwidmung Grst. Nr. 51/21 (Teil)		
KG. Töbring, im Ausmaß von	ca.	500 m^2
Umwidmung Grst. Nr. 51/1 (Teil)		
200/10		

Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz in

Bauland – Geschäftsgebiet

Nach eingehender Beratung in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 23.10.2018 ergeht von Letztgenanntem der einstimmige

Antrag

an den Gemeinderat, dieser möge den beantragten Umwidmungen 26a+b/2018 zustimmen.

Auch dazu ergeben sich keine Wortmeldungen, die Abstimmung über vorstehend ersichtlichen Antrag durch den Vorsitzenden ergibt dessen einstimmige Annahme.

Pkt. 14 der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Tarifordnung für die Mautstraße Treffen Kanzelhöhe

Über Ersuchen des **Bürgermeisters** bringt **GR Mag. Ernst Krainer** als Obmann des Kontrollausschusses die von diesem vorgeschlagene Änderung der Tarifordnung für die Mautstraße Treffen Kanzelhöhe zur Kenntnis.

Demzufolge ergeht der einstimmige

Antrag

an den Gemeinderat, dieser möge die derzeit gültige Tarifordnung dahingehend abändern, als dass ab 1.1.2019 folgende Befreiungen von der Abgabepflicht beschlossen werden (siehe nachstehende Zif. 1 bis 8):

Personen, die im Rahmen der Unterkunftnahme einer Reisegruppe mit insgesamt mindestens acht Teilnehmern unentgeltlich nächtigen; Personen, die ausschließlich zum Zwecke der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit mehr als zwei Mal aufeinanderfolgend nächtigen; Pfleglinge in Krankenanstalten (Heil- oder Pfleganstalten) im Sinne der Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999, LGBl Nr. 26; Jugendliche bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 17. Lebensjahr vollenden; 5. Personen, die in alpinen Schutzhütten nächtigen; Personen, die ihre im Gemeindegebiet einen Hauptwohnsitz habenden Ehegatten, 6. Eltern, Kinder, Geschwister oder im gleichen Grad verschwägerten Personen besuchen und bei ihnen nächtigen; dies gilt für eingetragene Partner sinngemäß; Personen, die ausschließlich aus Anlass der Absolvierung einer Lehre im Sinne der gesetzlichen Vorschriften über die Berufsausbildung, des Schulbesuchs, des Studiums an Fachschulen, Universitäten, Pädagogischen Akademien oder Konservatorien, der Teilnahme an Schul- und schulbezogenen Veranstaltungen sowie der Teilnahme an Übungen oder Einsätzen des Bundesheeres im Gemeindegebiet nächtigen; Menschen mit Behinderung, bei denen der Grad der Behinderung mindestens 50 Prozent beträgt, sowie eine Begleitperson

Nach eingehender Diskussion lässt der **Vorsitzende** über den vorstehend ersichtlichen Antrag des Gemeindevorstandes, gefasst in seiner heutigen Sitzung, abstimmen. **Diesem wird mehrheitlich entsprochen**.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Bgm. Klaus Glanznig, 1. Vzbgm. Armin Mayer, GV DI Martin Kreilitsch, GV Ing. Bertram Mayrbrugger, GV Otto Steiner, GR Norbert Braunstein, GR Andreas Fillei, GRⁱⁿ Bettina Harnisch, GRⁱⁿ Mirjam Kalin, GR Georg Kleindienst, GR Mag. Ernst Krainer, GR Armin Misotitsch,

GR Christian Noisternig, GR Jürgen Olsacher, GR Ing. Josef Pfeifhofer, GRⁱⁿ Dorelies Rapotz-Mölzer, LAbg. GR DI Christof Seymann, GRⁱⁿ Verena Steiner und GR Eberhard Winkler

Gegenstimmen:

GR Christian Bernsteiner und ER-GRⁱⁿ Heidemarie Zlattinger-Wallner

Stimmenthaltung und somit gem. § 39 Abs. 2 K-AGO eine Gegenstimme: 2. Vzbgm. DI Bernhard Gassler und GR Dr. Ernest Schmid

Pkt. 15 der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über personelle Veränderungen im Jahr 2019

Da dieser Tagesordnungspunkt **im nicht öffentlichen (vertraulichen) Teil** der Gemeinderatssitzung behandelt wird, erfolgt auch die Protokollierung in einer separaten Niederschrift.

Der Vorsitzende:

Bürgermeister Klaus Glanznig e.h.

GR-Mitglieder: Die Schriftführerin:

GR Mag. Ernst Krainer e.h. Barbara Berglitsch e.h.

GR Armin Misotitsch e.h.